

Der Grosse Rat des Kantons Bern

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Donnerstag (Nachmittag), 2. Juni 2016

Volkswirtschaftsdirektion

79 2015.RRGR.1115 Motion 288-2015 Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
Mit weniger Personal zurück zum gesetzlichen Auftrag der Abteilung Naturförderung
Richtlinienmotion

Vorstoss-Nr.: 288-2015
 Vorstossart: Motion
 Eingereicht am: 16.11.2015
 Eingereicht von:
 Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
 Sutter (Langnau i.E., SVP)
 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
 Weitere Unterschriften: 0
 RRB-Nr.: 184/2016 vom 17. Februar 2016
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Mit weniger Personal zurück zum gesetzlichen Auftrag der Abteilung Naturförderung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass sich die Abteilung Naturförderung (ANF) strikt an den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Lebensräume, Biotope, geologischen und botanischen Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung hält. Bei der ANF ist eine Stelle einzusparen, indem sie keine Geschäfte mehr bearbeitet, die schutzwürdige oder geschützte Flächen und Objekte von lokaler Bedeutung betreffen.

Begründung:

Im Widerspruch zu Artikel 8, 16, 19, 27 und 29 des kantonalen Naturschutzgesetzes bearbeitet die ANF routinemässig Fälle, bei denen es um den Schutz von lokal bedeutenden Flächen und Objekten geht (Bäume, Hecken und Feldgehölze, artenreiche Wiesen, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Oberflächengewässer, Steinmauern usw.). Sie setzt damit ihre Prioritäten falsch.

Geht es um Flächen und Objekte von lokaler Bedeutung (d. h. keine Flächen oder Objekte aus Inventaren des Bundes oder des Kantons betroffen), dann soll die ANF das Geschäft oder eine Anfrage zurückweisen oder an die betroffene Gemeinde weiterleiten. Die zuständige Bewilligungsbehörde soll in diesen Fällen bei der Gemeinde und nicht bei der ANF einen Fachbericht einholen, soweit dies überhaupt nötig ist. Die Gemeinden sind ohne weiteres in der Lage, dieser Aufgabe nachzukommen, z. B. unter Beachtung des – notabene vom Kanton genehmigten – Schutzzonenplans und des Baureglements. Das Vorkommen von bundes- oder kantonsrechtlich geschützten Arten begründet übrigens nicht automatisch eine nationale oder regionale Bedeutung eines Lebensraums.

Nach Wegfall bzw. Abgabe der Naturschutzfälle mit lokaler Bedeutung kann die ANF unter Einsparung einer Stelle fristgerecht die wichtigen Geschäfte erledigen, bei denen es um schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung geht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Bundesbeiträge für den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung angefordert und an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter weitergeleitet werden.

Antwort des Regierungsrats

Beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der ein-

zusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat lehnt die Motion sowohl aus rechtlichen als auch aus fachlichen Gründen ab.

Rechtliche Gründe

Die von den Motionären erwähnten Aufgaben werden durch den Fachbereich «Stellungnahmen + Beratung» der ANF wahrgenommen. Dieser beurteilt die Gesetzeskonformität von Planungen und Vorhaben. Massgebend sind nicht ausschliesslich das von den Motionären erwähnte kantonale Naturschutzgesetz und die kommunalen Grundordnungen, sondern vor allem die übergeordnete Bundesgesetzgebung, d.h. das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und die dazugehörigen Verordnungen.

Nach Artikel 18 NHG ist der Bund für die Biotope von nationaler Bedeutung zuständig, der Kanton für jene von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für den ökologischen Ausgleich. Werden auf Stufe Kanton Aufgaben z. B. an die Gemeinden delegiert, so verbleibt die Oberaufsicht beim Kanton. Die zuständige kantonale Stelle muss also gemäss Bundesrecht sicherstellen, dass auch bei Eingriffen in Objekte von lokaler Bedeutung Artikel 18 Abs. 1ter NHG korrekt angewandt wird. Im Kanton Bern ist die zuständige Stelle die Volkswirtschaftsdirektion (Artikel 14 NSchG) bzw. die ANF (Artikel 15 NSchG).

Die von den Motionären genannten Lebensräume können zudem alle von den Landwirten als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden – unabhängig davon, ob sie von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sind. Für diese erhalten sie Beiträge nach Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV, z. B. BFF Q I, BFF Q II, Vernetzung, Landschaftsqualität). Bei temporären oder dauerhaften Eingriffen in die beitragsberechtigten Flächen muss der Kanton sicherstellen, dass die Beitragszahlungen an die Landwirte angepasst werden. Zuständig ist auch hier die Volkswirtschaftsdirektion bzw. die ANF.

Nach Artikel 14 Absatz 3 NHV sind Lebensräume mit Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten schützenswert. Eingriffe sind also in jedem Fall nach Art. 18 Abs. 1ter NHG zu beurteilen. Welche Bedeutung ein Vorkommen konkret hat, ist im Einzelfall zu klären. Für die Beurteilung ist beispielsweise der Status der Art in den nationalen Roten Listen, in der Liste der national prioritären Arten sowie internationalen Artenschutzabkommen, wie z. B. der Berner Konvention, massgebend. Artikel 14 Absätze 5 und 6 NHV weist den Kantonen hier unmissverständlich Aufgaben zu. Die Volkswirtschaftsdirektion bzw. die ANF ist die zuständige Stelle im Kanton Bern. Weiter ist die ANF die Fachstelle für die Beurteilung von zehn verschiedenen Ausnahmegewilligungen nach Naturschutzrecht (Art. 7 NSchG, Art. 22 BewD).

Fachliche Gründe

Die im Rahmen der Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 durch die BAK Basel durchgeführte Untersuchung hat gezeigt, dass der Kanton Bern seiner Naturschutzfachstelle deutlich weniger Mittel zur Verfügung stellt als vergleichbare Kantone. Umso wichtiger ist die Prioritätensetzung. Im Fachbereich «Stellungnahmen + Beratung» ist die Prioritätensetzung jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. Sie kann den Zufluss von Dossiers nicht selbst steuern.

Regierungsstatthalterämter und Gemeinden schicken der ANF Vorhaben zur Beurteilung. Sie können sich dabei auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g und k des kantonalen Naturschutzgesetzes, Art. 3 des Koordinationsgesetzes und Art. 22 des Bewilligungsdekrets berufen. Auf die drei Vollzeitstellen des Fachbereichs kamen so in den letzten drei Jahren durchschnittlich über 800 Geschäfte pro Jahr. Dazu kommen zahlreiche weitere Anfragen für die Beratung von Gemeinden, Fachstellen und Leitbehörden. Vielen Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden fehlen die nötigen Ressourcen, beim Thema «Kommunaler Naturschutz» häufig auch die fachlichen Kompetenzen und Grundlagen, um Fachberichte für Eingriffe in Objekte von lokaler Bedeutung zu erstellen.

Die von den Motionären angesprochene kommunale Grundordnung ist rechtlich und inhaltlich für die Beurteilung nicht ausreichend. Sie enthält nur die Grundeigentümer verbindlich geschützten Objekte. Ein aktuelles Inventar der nach Artikel 18 Absatz 1 und 1bis sowie Artikel 18b Absatz 2 NHG und Artikel 14 Absatz 3 NHV schützenswerten Objekte fehlt meist. Die Inventarisierung, aber auch die Beurteilung von Eingriffen bedingt entsprechendes Fachwissen. Das Risiko erfolgreicher Einsprachen steigt bei ungenügend abgeklärten Vorhaben erheblich, was zu längeren Verfahren und höheren Kosten führt.

Aufgrund fehlender Ressourcen und fehlender aktueller Grundlagen können sowohl Regierungsstatthalterämter, Gemeinden als auch die ANF ihren gesetzlichen Auftrag häufig nicht ausreichend wahrnehmen. Die von den Motionären geforderte Streichung einer Stelle bei der ANF würde deshalb ein seit langem bestehendes Vollzugsproblem noch weiter verschärfen.

Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Das Traktandum 79 wurde zurückgezogen, aber die Motionärin wünscht, eine kurze Erklärung abzugeben.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). «Mit weniger Personal zurück zum gesetzlichen Auftrag bei der Abteilung Naturförderung» ist ein berechtigtes Anliegen, wenn man genauer hinschaut: Projekte werden in die Länge gezogen und nicht nach Ermessen abgewickelt. Seit wir im November 2015 diese Motion eingegeben hatten, ergaben sich diverse Veränderungen. Im Januar 2016 hat der Grosse Rat die Motion Kipfer zu einer Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung angenommen. Unsere Motion ist ein konkretes Beispiel dafür. Die Abteilung Naturförderung soll die gesetzlichen Aufgaben erfüllen und nicht mehr. Anlässlich eines Gesprächs mit Herrn Känzig, hat uns dieser aufgezeigt, dass Prozessanpassungen gemacht wurden, damit Verfahren speditiver und unbürokratischer abgewickelt werden können. Unsere Motion hat also bereits etwas bewirkt. Mit der neuen, bürgerlich zusammengesetzten Regierung hoffen wir auf Verbesserungen. Auch dem neuen Volkswirtschaftsdirektor trauen wir zu, dass er sich dieser Thematik annimmt. Aus diesen Gründen ziehen wir die Motion zurück. Wir werden aber sicherlich die Entwicklung verfolgen und bei Bedarf die Motion wieder einreichen.

Präsident. Ich habe noch einige Informationen. Ich freue mich jetzt, mit allen, die mitkommen, nach Thun zu fahren. Diejenigen, die mit dem Auto unterwegs sind, bitte ich vorsichtig zu fahren. Sie müssen sich nicht beeilen, denn Sie sind sicher schneller als wir mit dem Reisebus. Die anderen, die mit dem Reisebus mitfahren, bitte ich relativ zügig einzusteigen, damit wir möglichst bald abfahren können. Und allen, die ich nicht mehr sehe, weil sie anderweitigen Verpflichtungen nachkommen, wünsche ich ein schönes Wochenende. Ich danke Ihnen allen für die gute Woche, die wir gemeinsam hatten.

Schluss der Sitzung um 14.55 Uhr.

Die Redaktorin:
Catherine Graf Lutz (f)
Der Redaktor:
André Zurbuchen